

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 14. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2026)

zum Thema:

KI-Überwachungskameras - Macht der Senat die Berlinerinnen und Berliner zu Trainingspersonen für kommerzielle private KI-Softwareunternehmen und zahlt noch dafür?

und **Antwort** vom 8. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. September 2026)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26879

vom 14. August 2026

über KI-Überwachungskameras - Macht der Senat die Berlinerinnen und Berliner zu Trainingspersonen für kommerzielle private KI-Softwareunternehmen und zahlt noch dafür?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Ein Bekanntwerden von Informationen, die sicherheitsrelevante Details enthalten, kann Rückschlüsse auf interne Abläufe, technische Schutzmaßnahmen und behördliche Entscheidungsprozesse zulassen. Eine Veröffentlichung würde die Vertraulichkeit und Integrität dieser Informationen gefährden und könnte zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit führen. Insbesondere im Bereich der Sicherheit von Informationstechnik (IT) und IT-Dienstleistungen besteht das Risiko, dass durch eine Offenlegung Angriffsvektoren, Schwachstellen oder Schutzmechanismen erkennbar würden.

1. Welche Daten werden im Rahmen des Betriebs der KI-gestützten Videoüberwachung an kriminalitätsbelasteten Orten, der zunächst am Kottbusser Tor sowie an der Warschauer Straße beginnen soll, durch das eingesetzte System verarbeitet? (Bitte insbesondere darstellen, welche Bild-, Bewegungs-, Metadaten-, sonstigen Daten sowie Protokoll-, Telemetrie- und Systemdaten erhoben, verarbeitet,

gespeichert und an den Auftragnehmer bzw. sonstige Dritte übermittelt werden. Bitte für die jeweilige Datenkategorie auch Speicherort und -dauer angeben.)

Zu 1.:

Die erfragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Kategorie	Inhalt	Speicherort	Speicherdauer	Übermittlung
Bildaufnahmen	Livebild der Kameras, ohne Ton	dedizierter durch die Polizei Berlin vorgegebener Speicherort	gem. der gesetzlichen Regelungsfristen nach § 24e Absatz (Abs.) 3 in Verbindung mit (i. V. m.) § 24a Abs. 3 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln)	grundsätzlich nein. Übermittlung an andere Stellen nur im Einzelfall aufgrund besonderer gesetzlicher Übermittlungsvorschriften, z.B. zur Strafverfolgung
Protokolldaten	Zugriffe, Recherchen, Exporte, Systemvorgänge	dedizierter durch die Polizei Berlin vorgegebener Speicherort	zwei Jahre, § 62 Abs. 4 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG)	nein
Trainings- und Testdaten	ausgewählte Aufzeichnungen für Training und Test	dedizierter durch die Polizei Berlin vorgegebener Speicherort	Löschung unverzüglich nach Zweckfortfall, spätestens nach zwei Jahren, § 42d Abs. 2 ASOG Bln	grundsätzlich nein, Übermittlung unter strengen Auflagen der Polizei Berlin gem. ASOG Bln im Rahmen der zu erlassenen

				Verwaltungsvorschrift
Beweis-sicherungs-daten	Exporte als unveränderte Rohdaten für Ermittlungsverfahren	dedizierter durch die Polizei Berlin vorgegebener Speicherort; polizeiliche Informationssysteme	nach den Vorschriften des jeweiligen Ermittlungsverfahrens	nein
Benutzer- und Protokolldaten der Bedienung	Kennung, Rolle, Berechtigung	dedizierter durch die Polizei vorgegebener Speicherort; polizeiliche Informationssysteme	bis zur Rollenänderung	nein

Innerhalb der oben genannten Datenarten werden ebenfalls Metadaten verarbeitet. Speicherort, -dauer und Übermittlungsmodalitäten richten sich nach der entsprechenden Kategorie. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Metadaten:

Metadaten zu Bildaufnahmen:

zugeordnete Ereignisklasse und Konfidenzwert, Objektrahmen, kurzzeitige Objektzuordnung innerhalb der Szene, Zeitpunkt, Kamera, Bereich, Auslösegrund, Konfidenzwert, Modellversion, Kamerakennung, Standort, Blickfeld, Maskierungszonen, ausgegraute Bereiche, aktivierte Detektionsklassen, Konfidenzschwelle, Trigger und Aktionsketten, Zeitindex, Alarmklasse, indexierte Objektmerkmale

Protokollmetadaten:

Kennung, Zeitpunkt, Aktion, betroffene Kamera und Zeitraum, Ergebnis, Ticket, Zeitpunkt, handelnde Person, Umfang des Zugriffs, eingesehene Inhalte

Export-Metadaten zur Beweissicherung:

exportierte Sequenz, Empfänger, Zweck, Aktenzeichen, Löschsperre

Für die an kriminalitätsbelasteten Orten (kbO) erhobenen Bilddaten gilt § 24e Abs. 3 i. V. m. § 24a Abs. 3 ASOG Bln. Danach sind Bildaufnahmen spätestens nach einem Monat zu vernichten oder zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden.

Die Videorohdaten werden kontinuierlich aufgezeichnet und gespeichert. Die automatische Regellöschung erfolgt nach Ablauf dieser gesetzlichen Speicherfrist.

Alle Bildaufzeichnungen und daraus hervorgegangenen Daten bleiben auf Servern im Verantwortungsbereich der Polizei Berlin. Ein Zugriff auf Daten durch Auftragsverarbeiter im Sinne der Fragestellung darf nur nach Autorisierung durch die Polizei Berlin und nur zum Zweck des Trainierens und Testens der Verhaltensmustererkennung im Rahmen des § 42 d ASOG Bln in Verbindung mit der noch durch die Senatsinnenverwaltung zu erlassenden Verwaltungsvorschrift, welche den Umgang mit Trainings- und Testdaten für das Projekt KI-Videoschutz an kriminalitätsbelasteten Orten (KI-VS kbO) regeln soll, erfolgen.

2. Werden die im Rahmen der KI-gestützten Videoüberwachung erhobenen Daten oder daraus abgeleitete Daten für das Training, die Nachtrainierung, Validierung, Weiterentwicklung oder Verbesserung der eingesetzten KI-Software verwendet?
 - a. Falls ja, welche Daten werden hierfür verwendet und durch wen?
 - b. Werden hierfür auch Daten verwendet, die während des laufenden Betriebs am Kottbusser Tor bzw. künftig an anderen kriminalitätsbelasteten Orten in Berlin erhoben werden?
 - c. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt eine solche Nutzung?
 - d. Ist eine solche Nutzung Bestandteil des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages?

Zu 2a. – 2c.:

§ 42d ASOG Bln ermöglicht die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zum Training und Testen von KI-Systemen zur Qualitätssicherung, Weiterentwicklung oder Anpassung des Systems. Sollen beim KI-VS kbO nach dem initialen Training reale Test-, Pilot- oder Ereignisdaten zum Zwecke der Validierung, Qualitätssicherung oder Optimierung zum Nachtraining verwendet werden, erfolgt dies ausschließlich nach Maßgabe eines datenschutzrechtlich freigegebenen Verfahrens. Hierfür werden zuvor wirksam bzw. irreversibel anonymisierte Datenbestände verwendet, bei denen eine Reidentifizierung natürlicher Personen durch die Verwendung etablierter Anonymisierungsverfahren ausgeschlossen ist, es sei denn, eine Anonymisierung steht den

Zwecken der Testung oder des Trainings entgegen. Diese Daten müssen im Rahmen des § 24e ASOG Bln an kriminalitätsbelasteten Orten wie dem Kottbusser Tor rechtmäßig erhoben worden sein. Die Auswahl und weitere Speicherung sind zu protokollieren.

Zu 2d.:

Der Vorgang des Nachtrainings der KI ist Bestandteil des mit dem auftragnehmenden Unternehmen geschlossenen Vertrags. Das Nachtraining erfolgt ausschließlich in der Datenhoheit der Polizei Berlin im Rahmen der vorgesehenen Verwaltungsvorschrift.

3. Ist vertraglich ausgeschlossen, dass der Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der KI-gestützten Überwachungsinfrastruktur die im Rahmen des Berliner Pilotprojekts erhobenen Daten oder daraus abgeleitete Daten für die Entwicklung, das Training, die Nachtrainierung oder Verbesserung eigener oder für Dritte angebotener kommerzieller KI-Produkte verwendet?
 - a. Falls nein, warum nicht?
 - b. Falls ja, wie lautet die entsprechende vertragliche Regelung?
 - c. Wie wird der Senat die Einhaltung entsprechender vertraglicher Regelungen kontrollieren?
 - d. Ist insbesondere ausgeschlossen, dass die erhobenen Daten nach einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung für Trainingszwecke verwendet werden?

Zu 3.:

Ja. Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Die Weiternutzung trainierter Modelle durch Auftragsverarbeitende bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung der Polizei Berlin und setzt voraus, dass eine Ableitung der ursprünglichen Trainingsdaten aus den Modellen ausgeschlossen ist. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

4. Werden die durch das System erkannten Bewegungs- und Verhaltensmuster in einer Weise gespeichert, die eine spätere Verwendung als Trainings-, Test- oder Validierungsdaten ermöglicht? (Bitte auch darstellen, ob hierfür Rohvideodaten, abstrahierte Bewegungsdaten, Metadaten oder sonstige aus dem Videomaterial abgeleitete Datensätze verwendet werden.)

Zu 4.:

Die Videodaten werden in ihrer Rohdatenversion für einen Monat gespeichert. Die daraus abgeleiteten Daten in der Ereignisdatenbank, insbesondere Ereignisklasse, Konfidenzwert und Szenenbeschreibungsvektoren, werden nach den Vorgaben des ASOG Bln gespeichert. Entsprechend der Beschreibung in der Antwort zu Frage 2 ist es möglich, bei Bedarf entsprechende Sequenzen zum Nachtraining zu verwenden, soweit dies nach gesetzlicher Maßgabe des § 42 d ASOG Bln erlaubt ist.

5. In welcher Form und in welcher konkreten praktischen Weise kann der Auftragnehmer auf die an den Verhaltensmustern der Berliner*innen erhobenen Daten oder hieraus abgeleitete Daten Zugriff nehmen? Erfolgt ein Zugriff des Auftragnehmers ausschließlich auf Weisung des Landes Berlin? (Bitte auch darstellen, ob hierfür Rohvideodaten, abstrahierte Bewegungsdaten, Metadaten oder sonstige aus dem Videomaterial abgeleitete Datensätze verwendet werden.)

Zu 5.:

Das Nachtraining wird durch das auftragnehmende Unternehmen auf Grundlage einer entsprechenden Beauftragung durch die Polizei Berlin durchgeführt, jeweils von dieser autorisiert und erfolgt ausschließlich auf Servern im Rechenzentrum der Polizei Berlin. Die Datenhoheit verbleibt uneingeschränkt bei der Polizei Berlin. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 2 und 4 verwiesen.

Wartungs- und Supportzugriffe erfolgen ausschließlich über gesicherte, protokollierte und einzeln freigegebene Fernwartungszugänge.

6. Welche Nutzung der im Rahmen der KI-gestützten Videoüberwachung erhobenen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen durch den Auftragnehmer ist nach Auffassung des Senats gesetzlich zulässig?
- Ist insbesondere eine Nutzung der Bildaufnahmen und -aufzeichnungen zum Testen oder Trainieren von Programmen zur Verhaltens- oder Mustererkennung, die nicht der biometrischen Fernidentifizierung dienen, zulässig?
 - Ist dem Auftragnehmer eine solche Nutzung vertraglich gestattet? Wenn ja, inwiefern, an welcher Stelle mit welcher genauen Formulierung?

Zu 6.:

Siehe Beantwortung der Fragen 2 und 3.

7. Welche Trainings- und Testdatensätze wurden für die in Berlin eingesetzte KI-Software verwendet?
- Welche Herkunft haben die Datensätze?
 - Welcher Erhebungszeitraum liegt ihnen zugrunde?
 - Welchen Umfang haben die Datensätze?
 - In welchem Herkunftsland bzw. Städten sind die Datensätze erhoben worden?
 - Welcher Art sind die darin enthaltenen Personen (sozialdemografische Merkmale) und Verhaltenssituationen?
 - Handelt es sich um reale oder synthetische Daten?
 - Welches Unternehmen, Organisation, Stelle etc. hat die Datensätze erstellt bzw. bereitgestellt?
 - Wer verfügt über die Rechte an den Datensätzen?

Zu 7.:

Die initialen Daten für die Erkennung der semantischen Bewegungsmuster im kbO-Kontext, insbesondere Gewalt-, Sturz- und Liegesituationen, wurden ausschließlich mit synthetisch erzeugten Daten (keine Echt-Daten) durch das Unternehmen Staige GmbH trainiert. Die Datensätze bestehen nicht aus unkontrolliert gesammelten Internetdaten, Web-Scraping oder Drittanbieter-Datensätzen unklarer Herkunft. Die Rechte an den Trainingsdaten mit denen die KI vortrainiert wurde, liegen bei dem auftragnehmenden Unternehmen.

8. Welche False-Positive- und False-Negative-Raten wurden für die einzelnen durch das System zu erkennenden Verhaltens- bzw. Ereigniskategorien ermittelt und unter welchen Bedingungen wurden diese getestet?

Zu 8.:

Der KI-VS ist noch nicht in Betrieb, so dass hierzu zum aktuellen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden können. Die Erkennungsleistung ist Gegenstand vertraglich vereinbarter Anforderungen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

9. Erhält die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit vollen Zugriff auf die datenverarbeitenden Systeme, um ihrem gesetzlichen Kontrollauftrag nachzukommen?

Zu 9.:

Der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden alle Informationen zur Verfügung gestellt, die sie zur Wahrnehmung ihres gesetzlichen Kontrollauftrags benötigt.

Berlin, den 08. September 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport